

MODELVERTRAG

Hinweis: Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, die Bildrechte liegen - egal welcher Art die Bilder sind - prinzipiell beim Fotografen!

Ein **Modelvertrag** ist ein schriftlicher Vertrag der üblicherweise zwischen Fotograf und Model bei der Anfertigung von Fotos aufgesetzt wird um Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien (auch lange nach Anfertigung der Fotos) festzulegen. Der Umfang der Aufnahmen wird eindeutig festgelegt (Porträt, Kleidung, Dessous, Teilakt oder Akt).

Dieses Beispiel beschreibt einen Vertrag zwischen Model und Fotograf für Porträt bis Aktfotografie, keinen Arbeits- oder Honorarvertrag für Pornomodels.

Ein solcher Vertrag soll absichern:

dass das Model

- das vereinbarte Honorar zum vereinbarten Zeitpunkt erhält
- die vereinbarten Abzüge erhält und verwenden darf
- einen Begleiter zu den Aufnahmen mitbringen darf
- Bilder nachträglich von einer Veröffentlichung ausgeschlossen werden können

dass der Fotograf

- die Bilder wie vereinbart nutzen kann

1 Vertragsparteien

Fotograf		Model	
Nachname	Sehnal	Nachname	
Vorname	Peter	Vorname	
Straße	Wehlistraße 366/6/16	Straße	
Ort	1020 Wien	Ort	
Telefon	069910754552	Telefon	
Email	photoinfo@petersehna.at	Email	

2 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag gilt für eine Foto-Session für die Dauer von 3 Stunden. Durch diesen Vertrag kommt kein Arbeitsverhältnis zustande. Fotograf und Model vereinbaren die Anfertigung von Fotos in folgender Form:

- Porträt
- Kleidung
- Dessous
- Teilakt
- Akt

(zutreffendes ankreuzen)

Beide Parteien können Körperhaltungen und Aufnahmeorte vorschlagen bzw. ablehnen.

Wenn vom Fotografen für die Aufnahme von Kleidung, Unterwäsche und/oder Aktaufnahmen spezielle Wünsche bestehen, so müssen diese Kleidungsstücke vom Fotografen zur Verfügung gestellt werden. Das Model verpflichtet sich, sich für die genannten Foto-Arten für die gesamte Länge des Foto-Shootings (längstens 8h) zur Verfügung zu stellen. Für Akt- bzw.

Kleidungsaufnahmen werden die entsprechenden Kleidungsstücke vom Model zum Shooting mitgebracht sofern keine Sonderwünsche (s.o.) bestehen. Für die gepflegte Erscheinung zum Shooting ist das Model gegenüber dem Fotografen verpflichtet.

Als Ort des Shootings wird festgelegt:

Das Model ist berechtigt, zum Shooting eine Person ihres Vertrauens mitzubringen. Diese Person wird den Ablauf der Aufnahmen nicht beeinflussen oder stören.

3 Nutzung der Fotografien / des Aufnahmematerials

Das Model ist darüber informiert worden, dass für eine Veröffentlichung sowie den Vertrieb der angefertigten Fotoaufnahmen eine sogenannte Übertragung der Rechte am Bild erforderlich ist. Es erklärt sich hiermit unwiderruflich mit einer uneingeschränkten, zeitlich und örtlich unbegrenzten Veröffentlichung sowie den Vertrieb der angefertigten Fotoaufnahmen, auch für Werbezwecke jeder Art, Datenträger und sonstige Speichermedien, einverstanden. Der Fotograf ist alleiniger Urheber.

Im Falle von Veröffentlichungen stellt das Model keine weiteren Ansprüche, auch nicht gegen Dritte (z.B. Verlag, Provider, Webmaster).

Bei Veröffentlichung in Printmedien erhält das Model ein kostenloses Belegexemplar, sofern dies organisatorisch möglich ist und der Verlag keine anderslautenden AGB hat.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, die produzierten Fotos ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form auf jeder Art von Speichermedien sowie als Print aufzubewahren.

Das Model darf Aufnahmen, die ihm missfallen, im Nachhinein von dieser Regelung ausschließen. Dies bedarf der nachträglichen schriftlichen Erklärung. In diesem Fall ist der Fotograf verpflichtet, die digitalen Daten unwiederbringlich zu löschen bzw. analoges Aufnahmematerial in geeigneter Form zu vernichten. Die Gründe für die Ablehnung sind zu nennen.

Die pauschale Ablehnung **aller** Bilder ist nur möglich, wenn die Aufnahmen nicht dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

4 Namensnennung

Der vollständige Name des Models darf / darf nicht bei Veröffentlichungen oder anderweitig durch den Fotografen genannt werden.

Der Fotograf darf ausschließlich den Künstlernamen „.....“ oder den Vornamen verwenden.

5 Abzüge / Nutzungsrechte für das Model

Das Model ist berechtigt, die produzierten Fotos ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form für private Zwecke zu verwenden. - § 42 UrhG (A) - sowie für nichtkommerzielle Zwecke in unveränderter Form als Print oder in digitaler Form in jeglichen Medien (Internet, Zeitung, Magazine) zu veröffentlichen, zu vertreiben oder auszustellen. Das Model verpflichtet sich, dabei jeweils den Bildautor zu nennen und angebrachte Logos nicht zu entfernen.

Das Model erhält kostenlos Abzüge im Format sowie alle Bilder in digitaler Form. (nichtzutreffendes streichen)

6 Honorar / Reisekosten

werden pauschal vereinbart:

Honorar	
Reisekosten	

Honorar und Reisekosten sind sofort vor Ort und bei Beginn des Shootings in Bar fällig.

7 Sonstige Abreden

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

8 Salvatorische Klausel

Verliert einer der Punkte dieses Vertrages seine Gültigkeit, verliert der Vertrag als Ganzes nicht die Gültigkeit.

Ort	Wien	Datum	
Unterschrift Fotograf		Unterschrift Model	